

# Familiengarten-Verein Urdorf

## Gartenordnung

### **Art. 1 Allgemeines**

Die Pächter bilden eine Gemeinschaft. Sie kann nur verwirklicht werden, wenn alle Pächter des Familiengartenvereins (FGVU) die Gartenordnung und die Verfügungen der Vereinsorgane einhalten. Besucher sind im Bedarfsfall auf Vorschriften und Reglemente hinzuweisen.

### **Art. 2 Gehwege und allgemeine Anlagen**

Die Gehwege werden gemäss Anordnung des Platzwartes in Gemeinschaftsarbeit instand gestellt. Das Sauberhalten derselben, insbesondere jäten (ohne Herbizide!), ist dagegen Sache der Anstösser. Lagern von Garten- und anderem Material ist nur innerhalb der eigenen Parzelle erlaubt. In allen Arealen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Die Pflege der Spielplätze, der Umgebung und den allgemeinen Anlagen wird vom Platzwart geregelt.

### **Art. 3 Bepflanzung / Abstände zur Parzellengrenze**

Durch die Anpflanzung einer Parzelle darf den Nachbarn kein Nachteil entstehen. Insbesondere sollen winterharte Pflanzen so ausgewählt werden, dass anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Beim Anpflanzen sind Mindestabstände ab Parzellengrenze einzuhalten:

- a) für lebende Hecken, Johannis- und Stachelbeersträucher, Himbeerspaliere mindestens 0.80 m (80 cm) zum Parzellenrand
- b) für Brombeer-, Reben-, Kern- und Steinobstspaliere, bei einer Höhe von 2.00 m mindestens 1.00 m, bei einer Höhe von 3.00 m, mindestens 1.50 m zum Parzellenrand
- c) für Obstspindeln, bei einem Abstand in der Reihe von 2.00 m, mindestens 1.00 m zum Parzellenrand
- d) für Kernobstpyramiden, bei einem Abstand in der Reihe von 3.50 m, ist ein Mindestabstand von 1.50 m zum Parzellenrand einzuhalten
- e) für kleinkronige Obstniederstamm, Ziersträucher und Gehölze, mindestens 2.50 m zum Parzellenrand

Auf einer Parzelle ab 3 Aren dürfen nur zwei der unter Art. 3 e) erwähnten Arten von Niederstämmen gepflanzt werden. Auf kleineren Parzellen darf nicht mehr als ein Baum stehen.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, Hochstammbäumen, wie Birnen, Äpfeln und Kirschen sowie Holunderbüschen, Schilf, Bambus und gitterrostanfälligem

# Familiengarten-Verein Urdorf

## Gartenordnung

Wacholder sowie verbotene invasive Neophyten (gemäss eidgenössische Freisetzungsverordnung FrSV) ist verboten. Die Anpflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die Wegbreite durch die Entwicklung der Pflanzen nicht beeinträchtigt wird.

Thuja sind grundsätzlich im Familiengarten-Verein Urdorf nicht erwünscht dürfen jedoch und nur am Parzellenrand gepflanzt werden wobei hier ein Grenzabstand von mindestens 1.00 Meter gilt.

Als Maximalhöhen für mehrjährige Pflanzen müssen folgende Masse berücksichtigt werden:

- 100 cm für Buchs
- 200 cm für Brombeer-, Himbeer-, und Stachelbeersträucher
- 250 cm für alle übrigen Bäume und Reben

### **Art. 4 Einfriedung und Einfassungen / Mindestabstände**

Der das Gartenareal umschliessende Zaun muss aussen und innen von den Anstössern ausgejätet werden. Innerhalb des Areals sind handelsübliche Zäune aus Holz, Gitterdraht oder lebende Hecken zulässig.

#### **Künstliche Zäune:**

Abstände ab Nachbarparzellen, allgemeinen Wegen und Plätzen Mindestens 0.20 m (20 cm)

Bauhöhe ab Erdreich Maximal 0.50m (50 cm)

#### **Lebende Hecken:**

Siehe Art. 3 der Gartenordnung.

Der Vorstand behält sich vor, bei Spielplätzen und WC-Anlagen Ausnahmen zu bewilligen.

Als Einfassungen innerhalb der Parzelle sind folgende Materialien zulässig:

- a) polsterbildende Pflanzen, wie Blütenpolster, Kugelblumen, Steinbrecherarten, Federnelken usw.
- b) Stellriemen
- c) Bruchsteine werden im Prinzip geduldet. Da jedoch die Unkrautbekämpfung zwischen den Steinen nahezu unmöglich ist, wird von diesen abgeraten.

# Familiengarten-Verein Urdorf

## Gartenordnung

- d) Nicht gestattet sind: Eisenbänder, Flaschen, Krüge, Dachziegel und ähnliches Material.
- e) Einfassungen dürfen nicht höher als 0.10 m (10 cm) über die Wegoberfläche hinausragen.

### **Art.5. Kompost und Unrat**

Mist- und Komposthaufen müssen so angelegt werden, dass zu jedem Gartenhäuschen eine angemessene Distanz eingehalten wird. Die Höhe der Haufen darf höchstens 1.50 m betragen. Das Einfassen der Komposthaufen mit Blech ist untersagt. Die Pächter sind für die Beseitigung ihrer unverwertbaren Abfälle persönlich verantwortlich. Verbrennbare Abfälle, wie Rosenstauden, Beerenstauden, Äste usw. werden nur an den dafür bezeichneten Deponien geduldet. Nichtzweckgebundene Materialien dürfen nicht im Garten deponiert werden. Siehe auch „Abfallkalender der Gemeinde Urdorf“.

### **Art. 6 Wasserversorgung**

Brunnen, Wasserleitungen sowie alle übrigen allgemeinen Einrichtungen sind mit Schonung zu benutzen. Es ist darauf zu verzichten, das Gemüse und die Gartengeräte an den Wasserbezugsstellen zu reinigen. Das Installieren von eigenen Wasserleitungen ist nicht gestattet.

### **Art. 7 Treibhaus**

Pro Parzelle ist ein Treibhaus zur Aufzucht von Tomaten und anderen Gemüsearten gestattet. Die Masse, 5 m<sup>2</sup> Bodenfläche und 1.80 m Höhe, dürfen nicht überschritten werden.

### **Art. 8 Toiletten-Anlagen, allgemeine Räume**

In den WC-Anlagen ist auf äußerste Reinlichkeit zu achten. Die Toilettentüren sind geschlossen zu halten. Die Abgabe der Schlüssel sowie die Reinigung wird in jedem Areal individuell geregelt. Im weiteren bestimmt der Vorstand über die Benützung der allgemeinen Räume.

### **Art. 9 Tiere**

Tierhaltung ist in allen Gartenarealen verboten. Hunde sind immer an der Leine zu halten.

# Familiengarten-Verein Urdorf

## Gartenordnung

### **Art. 10 Nutzung der Parzelle**

Die unbewirtschaftete Fläche der Parzelle darf maximal 50% betragen. Als unbewirtschaftet gilt die gesamte überbaute Fläche, Haus, Pergola, Sitzplatz, Gerätekiste sowie sämtliche Rasenflächen und lebende Hecken.

### **Art. 11 Beschädigungen**

Für Beschädigungen innerhalb des Areals sind die fehlbaren Pächter / Pächterinnen haftbar, sowie auch für ihre fehlbaren Besucher. Grenzpfähle und Parzellennummern dürfen nicht entfernt werden.

### **Art. 12 Haftung**

Für Schäden, die Pächter / Pächterinnen und Drittpersonen durch versicherbare und nicht versicherbare Unglücksfälle und Naturereignisse erleiden, kann der Familiengarten-Verein Urdorf nicht haftbar gemacht werden und demzufolge keinen Nachlass am Pachtzins gewähren.

### **Art. 13 Aufsicht**

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist schwere und laute Gartenarbeit nicht erlaubt. Den Anweisungen des Platzwartes und den Vorschriften der Gartenordnung ist strikte Folge zu leisten.

Die Gartenordnung wurde von der ordentlichen Generalversammlung des Familiengarten-Verein Urdorf am 10. 3. 2017 genehmigt. Sie ersetzt alle früheren Reglemente der Gartenordnung und treten am Tag der Genehmigung in Kraft.

Urdorf, 10. 3. 2017

Familiengarten-Verein, 8902 Urdorf

Der Vorstand